



Materialordnung des Darmstädter Fecht-Clubs 1890 e.V.

des Darmstädter Fecht-Clubs 1890 e.V.

Beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2024

In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Materialordnung gilt für alle Mitglieder, Besucher und Teilnehmer der Trainingsabende, Turniere und Veranstaltungen des Darmstädter Fecht-Clubs 1890 e.V. und regelt die Ausleihe, Nutzung, Pflege und Reparatur von Vereinseigentum sowie die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften.
- 1.2. **Ausrüstung** bezieht sich auf persönliche Gegenstände, die von Fechtern getragen werden (z. B. Fechtkleidung, Waffen, Kabel). **Ausstattung** bezeichnet die technische Infrastruktur, die für das Fechttraining benötigt wird (z. B. Fechtbahnen, Melder und weiteres Inventar unseres Materialraums). Vereinseigentum wird demnach in Vereinsausrüstung und Vereinsausstattung unterschieden.
- 1.3. Diese Ordnung hat das Ziel, den sachgerechten Umgang mit Vereinsausrüstung und -ausstattung zu regeln, einschließlich der Ausleihe und Rückgabe, der Pflege und der Reparatur von Vereinseigentum.

2. Ausleihe von Vereinseigentum

- 2.1. Die Ausleihe von Vereinsausrüstung ist ausschließlich für Vereinszwecke (Training, Turniere) gestattet. Eine Nutzung für nicht-sportliche Zwecke (z.B. Theateraufführungen) ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand oder den Zeugwart möglich. Der Verleih hat den Zweck, kurzfristig defekt gegangenes Material aus dem Eigentum des Fechters für die Dauer eines Trainings oder eines Turniers zu kompensieren. Vereinsmaterial dient nicht dazu, eine bislang nicht vollständig erworbene oder dauerhaft unvollständige persönliche Ausrüstung zu ergänzen oder längerfristig nicht reparierte persönliche Ausrüstung zu ersetzen. Eine Ausnahme stellt das erste Jahr der Vereinsmitgliedschaft dar.
- 2.2. Eine vollständige Ausrüstung ab Absolvierung der Turnierreifepfung besteht aus

Altersklasse	Degen	Florett	Säbel
Ab U11	2x Minidegen 2x Kabel	2x Minifloretts 2x Kabel	2x Minisäbel 2x Kabel
Ab U13	2x Degen 3x Kabel	2x Floretts 3x Kabel	2x Säbel 3x Kabel

Darmstädter Fecht-Club 1890 e.V.

Geschäftsstelle:

Kesselhutweg 17 - 64289 Darmstadt - www.dfc1890.de - info@dfc1890.de

Geschäftsführender Vorstand:

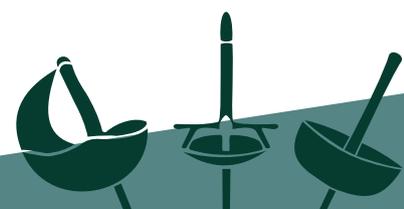
Dr. Jan Tränkner (Vorsitzender), Philip Hohorst, Ralf Schlüter

Fechtboden:

Sporthalle der Georg-Büchner-Schule, Nieder-Ramstädter Str. 120, 64285 Darmstadt

Bankverbindung:

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, IBAN DE73 5085 0150 0002 0058 59





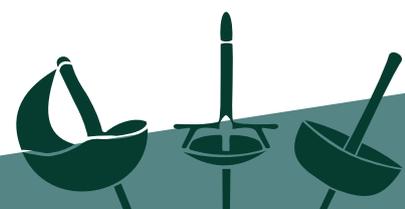
Ab U15	2x Degen 3x Kabel	3x Floretts 3x Kabel	2x Säbel 3x Kabel
--------	----------------------	-------------------------	----------------------

- 2.3. Vereinsausstattung (wie Fechtbahnen, Melder und technisches Equipment) wird vom Verein für interne Trainings und Turniere zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Der Verleih von Ausrüstung ist mit Ausnahme der Regelung in 2.7 nur Mitgliedern des DFCs oder Teilnehmern der vom Verein in Kooperation mit anderen Institutionen (z.B. Hochschulen) durchgeführten Kurse gestattet. Fremden Teilnehmern an vom DFC ausgerichteten Turnieren können als Notbehelf eine Leihgaben aus dem Vereinseigentum gegen Einbehalt eines Pfandes (z.B. Fechtpass) für die Dauer des Wettbewerbs gegeben werden.
- 2.5. Leihgaben beschränken sich in der Dauer regelhaft einen Trainingsabend oder das anstehende Wochenende. Eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Leihgabe ist nach Absprache mit dem Zeugwart und bei ausreichender Verfügbarkeit der Ausrüstung gegen eine Gebühr möglich. Diese Gebühren belaufen sich wie folgt:

Preise je angefangenem Monat	Kindergrößen	Erwachsenengrößen
Anzug (Jacke, Hose, Plastron, Handschuh, ggf. Brustschutz)	2,50 €	3,00 €
Maske	1,50 €	1,50 €
E-Weste	2,00 €	2,50 €
Waffe	1,50 € (Mini/manuell)	3,00 € (Maraging)

Bei langfristiger Ausleihe von Vereinsausrüstung sind die ausleihenden Personen verpflichtet, monatlich eine Sichtprüfung auf Mängel durchzuführen und Schäden unverzüglich zu melden.

- 2.6. Ausrüstung, insbesondere Anzüge, Masken und manuelle Waffen, die im Rahmen von Anfängergruppen durch die Trainer eingesetzt wird, unterliegt keiner Ausleihdokumentation, da sie nur für eine Trainingseinheit genutzt wird. Diese Ausrüstung darf ausschließlich während der Trainingseinheit verwendet werden. Die Trainer sind verantwortlich für die Ausgabe, Rücknahme, Sichtkontrolle und ordentliche Verstauung nach jeder Einheit.
- 2.7. Vereinsausrüstung und -ausstattung können in Ausnahmefällen an Nicht-Mitglieder, Fechtvereine oder Organisationen verliehen werden, wobei die Bedingungen im Voraus schriftlich mit dem Zeugwart unter Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden müssen. Die ausleihende Partei trägt die Verantwortung für Transport, ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe und haftet vollständig für entstandene Defekte, Schäden und Verluste. Diese Haftung umfasst die Kosten der Reparatur oder den vollständigen Ersatz der Ausrüstung.
- 2.8. Die Rückgabe des geliehenen Materials erfolgt am Trainingsabend bzw. bei Ausleihe für Turniere in der Woche nach dem Turnier. Ausnahmen können in Einzelfällen durch den Zeugwart erlaubt werden. Bei verspäteter Rückgabe wird eine Leihgebühr in Höhe von 5 € je angefangener Woche und Ausrüstungsgegenstand fällig.





- 2.9. Bei Rückgabe müssen alle ausgeliehenen Gegenstände getestet und in funktionsfähigem Zustand zurückgegeben werden. Defekte sind umgehend zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen. Defekte Spitzenisierungen im Florett sowie der Ersatz von Zündlauf- und Druckfedern ist eigenständig vor Rückgabe durchzuführen. Für weitere Reparaturen gilt Absatz 3.1., wobei Materialkosten für die Reparatur zu übernehmen sind. Wurde die Beschädigung fahrlässig herbeigeführt, ist zusätzlich eine Entschädigung von 13€/Reparaturstunde an den Zeugwart zu leisten. Bei Verlust und irreparablen Schäden ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Sollten wiederholt Defekte an ausgeliehener Ausrüstung durch dasselbe Mitglied gemeldet werden, kann die weitere Ausleihe durch den Zeugwart untersagt werden.

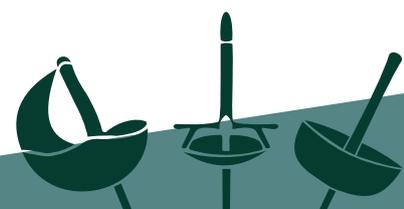
- 2.10. Bei Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung eines Kooperationskurses ist sämtliches geliehenes Vereinseigentum innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben. Offene Leihgebühren müssen vor Austritt/Kursende beglichen werden. Erfolgt keine Rückgabe, wird eine Aufforderung mit Fristsetzung versandt. Nach Fristablauf erfolgt eine Rechnungsstellung über den Wiederbeschaffungswert des Materials.

3. Reparatur von Ausrüstung

- 3.1. **Reparaturen von Vereinsausrüstung:** Kleinstreparaturen, wie der Austausch von Federn oder Isolierband, dürfen von Mitgliedern nach Absprache mit dem Zeugwart durchgeführt werden. Vgl. dazu auch 2.9. Größere Reparaturen dürfen nur vom Zeugwart oder von ihm beauftragten Personen vorgenommen werden.
- 3.2. **Reparaturen von persönlicher Ausrüstung:** Der Zeugwart ist nicht für die Reparatur von privatem Material verantwortlich. Reparaturen werden außerhalb der Trainingszeiten des betreffenden Sportlers durchgeführt. Mitglieder sind angehalten, ihre private Ausrüstung regelmäßig auf Mängel zu überprüfen und rechtzeitig zu reparieren, um eine sichere Teilnahme am Training und bei Turnieren zu gewährleisten.

4. Nutzung und Pflege von Vereinsausstattung

- 4.1. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung ordnungsgemäß zu verstauen. Melderwägen dürfen durch alle Mitglieder eigenständig aufgebaut und genutzt werden, wobei dies unter Anleitung erfahrener Mitglieder oder Trainer erfolgen muss. Weiteres Trainingsmaterial wird ausschließlich durch die Trainer/Vorstandsmitglieder bzw. unter deren Aufsicht eingesetzt. Entnahme von Material aus den Schränken ist nur nach Rücksprache mit dem Zeugwart, Beirat Technik oder dem Vorsitzenden möglich bzw. primär durch diese durchzuführen. Die Werkbank darf nur nach Rücksprache mit dem Zeugwart und unter Beachtung der Hallenordnung genutzt werden und ist nach jeder Nutzung ordentlich und sauber zu hinterlassen. Gleiches gilt für Werkzeug. Fahrlässig oder vorsätzlich beigeführte Schäden an Vereinsausstattung sind zu ersetzen.

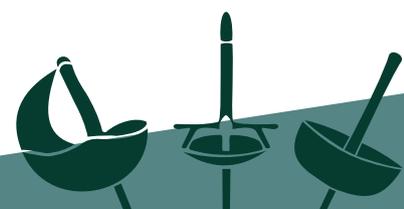




- 4.2. Schäden an der Vereinsausstattung sind sofort dem Zeugwart zu melden. Die Nutzung defekter Geräte ist untersagt, bis eine Reparatur erfolgt ist. Insbesondere bei spannungsführenden Geräten mit 230V ist vor jeder Nutzung eine Sichtprüfung durch den Anwender durchzuführen. Bei sichtbaren Schäden oder festgestellten funktionalen Beeinträchtigungen ist das betroffene Material unverzüglich dem Zeugwart zu übergeben oder in der Materialkammer zu den als defekt gekennzeichneten Gegenständen zu legen, so dass eine Weiternutzung bis zur Freigabe durch den Zeugwart ausgeschlossen ist. Alle 230V-Geräte im Vereinseigentum müssen nach den Vorgaben der DGUV, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, durch eine Fachkraft überprüft werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren, und Prüfplaketten sind an den Geräten sichtbar anzubringen.
- 4.3. Die Ordnung in der Materialkammer ist Aufgabe aller Mitglieder. Trainer führen die Aufsicht für ihre Gruppen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Vereinsausstattung oder -ausrüstung im Rahmen des Trainings. Es ist sicherzustellen, dass alle verwendeten Materialien nach der Nutzung ordnungsgemäß verstaut werden. Den Anweisungen des Zeugwarts zur Lagerung und Handhabung von Ausrüstung und Vereinsmaterialien ist Folge zu leisten. Die Vergabe von Spinden erfolgt durch den Waffenwart, ggf. in Abstimmung mit dem Vorstand. Persönliche Gegenstände dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Spinde gelagert werden, dabei ist auf ordentliche Hygiene zu achten. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schaden oder Diebstahl. Spindkontrollen sind durch den Zeugwart nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit der Spindbesitzer zulässig und müssen ermöglicht werden. Verderbliche Lebensmittel dürfen in der Materialkammer nicht gelagert werden. Nicht verderbliche, verpackte Lebensmittel können für Vereinszwecke gelagert werden, sofern sie kein Ungeziefer anziehen.
- 4.4. Die Vereinsausstattung wird regelmäßig durch den Zeugwart gewartet und überprüft. Mitglieder sind verpflichtet, beim Auf- und Abbau der Fechtbahnen und Melder zu helfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstattung in gutem Zustand bleibt. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch unsachgemäße Nutzung haftet die Person für die Reparatur- oder Ersatzkosten.
- 4.5. Über durchgeführte Reparaturen führt der Zeugwart ein Protokoll.

5. Sicherheits- und Ausrüstungsvorschriften

- 5.1. **Freigeachte** dürfen nur bestritten werden, wenn die Ausrüstung den altersspezifischen DFB-Vorschriften entspricht. Dies umfasst zugelassene Fechtjacke und -hose, Unterziehweste, ggf. Brustschutz, Masken, Handschuhe, Fechtstrümpfe, Kabel und Waffen.
- 5.2. Übungsleiter müssen bei der Erteilung von Fechtlektionen die aktuell gültigen Vorschriften der FIE bzw. des DFB beachten. Bei Lektionen, die Fuß- oder Beintreffer beinhalten, sind zusätzlich Fuß- und Beinschützer zu tragen.
- 5.3. Die Einhaltung der Ausrüstungsvorschriften liegt in der Verantwortung der Mitglieder. Vor Beginn eines Freigeachts ist sicherzustellen, dass die Ausrüstung vollständig und funktionsfähig ist. Vorstandsmitglieder und Trainer können bei Nicht-Einhaltung den betroffenen Fechtern das Weiterfechten untersagen.



- 5.4. Die zum Verleih oder zur Nutzung zur Verfügung gestellte Ausrüstung wird vor der Nutzung durch die verleihende Person (vgl. Ziff. 2) einer Sichtprüfung unterzogen. Dabei ist die Handreichung des DFBs für Materialkontrollen zu beachten. Ebenfalls erfolgt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Inventuren eine solche Prüfung für alle sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgegenstände durch den Zeugwart. Zusätzlich liegt es in der Verantwortung jedes Fechters, vor jedem Einsatz der Ausrüstung eine eigenständige Sichtkontrolle auf mögliche Schäden oder Mängel durchzuführen. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die durch die Nutzung der Ausrüstung oder Vereinsausstattung entstehen, solange keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

6. Bestandsverwaltung und Inventar

- 6.1. Über das gesamte ständige Inventar ist eine Inventarliste zu führen. Alle beweglichen Gegenstände des ständigen Inventars, deren Anschaffungswert 60 Euro übersteigt oder die zum Verleih vorgesehen sind, erhalten eine Inventarnummer. Die Systematik der Inventarnummern ist am Ende der Ordnung aufgeführt. Inventarnummern können erneut vergeben werden, wenn der ursprüngliche Gegenstand dokumentiert verschrottet oder sicher untergegangen ist. Der Zeugwart führt eine regelmäßige Bestandskontrolle über das gesamte Vereinseigentum (Ausrüstung und Ausstattung) durch. Inventuren erfolgen mindestens halbjährlich, um den Zustand des Materials zu überprüfen und notwendige Ersatzbeschaffungen zu planen.
- 6.2. Ergänzungen am Bestand werden durch den Zeugwart im Rahmen des im Haushaltsplan dargelegten Budgets eigenständig veranlasst. Bei Anschaffungen und Bestellungen, deren Warenwert 1.500 € übersteigt oder das Budget überschreitet, ist vorab die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands einzuholen. Für Annahme von Sachspenden oder Ankauf gebrauchter Ausrüstung gilt die vereinsinterne Richtlinie zur Wertermittlung gebrauchter Ausrüstung. Über die Annahme von Sachspenden entscheidet der Zeugwart in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand nach Prüfung des Zustands und Bedarfs. Es besteht keine Verpflichtung des Vereins, Sachspenden anzunehmen.
- 6.3. Alle Verleihvorgänge von Vereinsausrüstung und -ausstattung werden dokumentiert. Bei Beschädigungen oder Verlusten wird das Material bei weiter bestehendem Bedarf ersetzt (vgl. 6.2).

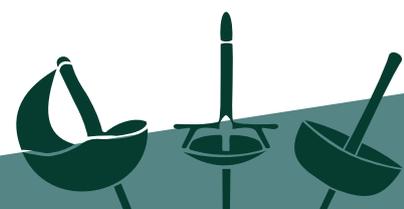
7. Sanktionen bei Verstößen

- 7.1. Bei Verstößen gegen die Materialordnung kann durch den Zeugwart oder den Vorstand ein Ausschluss von den Ausleihmöglichkeiten oder Nutzungsverbot der Materialkammer und ihrer Einrichtung verhängt werden. Weitere Strafen nach der Satzung bleiben unberührt.

Bei verspäteter Rückgabe oder Verlust von Vereinsausrüstung können zusätzliche Gebühren (vgl. 2.8 und 2.9) erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft und ist für alle Mitglieder und Teilnehmer am Vereinstraining oder Vereinsveranstaltungen sowie an den Kooperationskursen verbindlich .



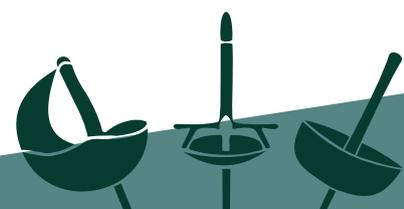


- 8.2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands und werden allen betroffenen Personen und Funktionsträgern unverzüglich mitgeteilt.

- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Darmstädter Fecht-Club 1890 e.V.

Geschäftsstelle: Kesselhutweg 17 - 64289 Darmstadt - www.dfc1890.de - info@dfc1890.de
Geschäftsführender Vorstand: Dr. Jan Tränkner (Vorsitzender), Philip Hohorst, Ralf Schlüter
Fechtboden: Sporthalle der Georg-Büchner-Schule, Nieder-Ramstädter Str. 120, 64285 Darmstadt
Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, IBAN DE73 5085 0150 0002 0058 59



Systematik der Inventarnummern

Inventarnummern werden im Format **X-### YY** vergeben. Dabei steht:

- **X** für einen oder mehrere Buchstaben, die die Kategorie des Inventargegenstands bezeichnen.
- **###** ist eine dreistellige, fortlaufende Nummer innerhalb der jeweiligen Kategorie. In einigen Kategorien wird die erste Stelle für eine weitere Untergliederung verwendet (in der Tabelle mit * gekennzeichnet).
- **YY** ist optional und kennzeichnet zugehörige Teile wie Fernbedienungen, Stative oder Netzteile.

Zugehörige Teile sind Komponenten, die nur in Verbindung mit einem Hauptgegenstand genutzt werden können oder deren kombinierte Nutzung üblich ist. Z.B. ist *M-007 FB* die zu Melder *M-007* gehörende Fernbedienung.

Ausrüstung	
F	Florett *
D	Degen *
S	Säbel *
MF	Miniflorett *
MD	Minidegen *
MS	Minisäbel *
FK	Florettkabel/Säbelkabel
DK	Degenkabel
MK	Maskenkabel
FM	Florettmaske *
DM	Degenmaske *
SM	Säbelmaske *
J	Jacke
H	Hose
EW	Florett-E-Weste
SEW	Säbel-E-Weste
UW	Unterziehweste
BP	Brustschutz
HS	Handschuh

Ausstattung	
P	Planche (Fechtbahn)
M	Melder
KR	Kabelrolle
MW	Melderwagen
V	Verlängerungskabel (230V)
PG	Prüfgerät
G	Gerät (allgemein)

Untergliederung Waffen

- 0 manuell rechts
- 1 manuell links
- 2 elektrisch rechts
- 3 elektrisch links
- 4 Maraging rechts
- 5 Maraging links

Bsp. F-401 ist ein FIE-
Florett rechts

Untergliederung Masken

- 0 Größe 0/S
- 1 Größe 1/M
- 2 Größe 2/L
- 4 Größe 3/XL

Ergänzungen Zubehör

- FB Fernbedienung
- HL Hochleuchte
- TK Transportkoffer
- N Netzteil

